

Enädligst betvölligte

No. **Freyberger** 30.  
**gemeinnützige Nachrichten**  
für das  
**Chursächsische Erzgebirge.**

Donnerstags, den 29. July, 1802.

Kurze Geschichte der Freybergischen Statuten.

(Beschluß zu Seite 261.)

Mit Aufheiterung der Zeiten und der verbesserten Landes- und Justizverfassung, so wie mit dem geläuterten Geschmack und verfeinerten Sitten, wünschten auch Freybergs gelehrte und ungelehrte Bürger eine der alten gleichförmliche neue Vorschrift. Diesen Wunsch findet man auch seit der Craucawischen Reformation des alten Stadtrechts, in den Freybergischen Stadtbüchern, an dem wiederholt angebrachten Verlangen der Bürgerschaft, daß der Rath doch die immittelst eingetretenen neuen bürgerlichen Gewohnheiten und Verfassungen zu sammeln und durch den Druck bekannt machen zu lassen, sich entschließen möchte, mit Hinzufügung der triftigen Ursache: „damit die, durch zeitherige Unwissenheit in der Stadtverfassung, aufgestiegenen oft kostbaren und dabey doch unnützen Streitig-

Dritter Jahrgang.

keiten und Rechtfertigungen künftighin desto mehr vermieden werden könnten.“ Aber, auf der einen Seite die allgemeine Landesnoth z. B. der dreißigjährige Krieg ic. auf der andern Seite die Beschäftigung mit Aufrichtung verschiedener anderer nöthiger Specialverordnungen, deren Principia am Ende in die Statuta zusammen fließen sollten, hatten das Rathskollegium bis zum Jahr 1674 verhindert, dem Wunsch der Bürgerschaft zu erfüllen. In diesem Jahre aber wurde der erste Entwurf des hierzu nöthigen Projekts dem damals regierenden Bürgermeister Jeremias Craupisen, einem der Stadtverfassung vollkommen kundigen, also hierzu geschickten, zugleich gelehrten und redlichem Manne, aufgetragen. Dieser unterzog sich auch mit allem Eifer dieser Arbeit und brachte endlich, aus dem alten durch die Reformation Chur-

J i

fürst